

Teilnahmebedingungen

Wirtschaftlicher Träger der umseitigen genannten Veranstaltung ist die Hessenhalle Alsfeld GmbH, An der Hessenhalle 1, 36304 Alsfeld; nachfolgend Veranstalter genannt.

1) Anmeldung

Der Anmeldung liegen die nachfolgenden Teilnahme- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller diese an. Anmeldungen müssen schriftlich erfolgen. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Der Veranstalter kann Anmeldungen ohne Grund zurückweisen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch erteilt werden.

2) Zahlungen

Die umseitig genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Nach Anmeldung erhält der Aussteller eine Anmeldebestätigung und die Rechnung. 20% der Standmieten sind bei Erhalt der Rechnung sofort fällig. Die restlichen 80% sind 4 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn fällig. Standbestätigungen sind nur bei fristgemäßem Zahlungseingang verbindlich. Der Standaufbau ist erst nach erfolgter Zahlung der Standgebühren zulässig.

Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur mit Zustimmung des Veranstalters unter besonderen Umständen möglich. Bei einem Rücktritt entstehen folgende Kosten: 25% der Standmiete, wenn der Rücktritt bis 3 Monate vor Veranstaltungstermin angezeigt wird. 50% der Standmiete, wenn der Rücktritt bis 6 Wochen vor Veranstaltungstermin angezeigt wird und 100% der Standmiete bei späterem Rücktritt oder Nichtbezug des Standplatzes.

3) Stände und Standvergabe

Die Standzuweisung erfolgt durch den Veranstalter. Aus organisatorischen und optischen Gründen ist der Veranstalter berechtigt, eine andere Verteilung oder Verlegung einzelner Stände vorzunehmen. Standform und Größe können variieren.

Das Angebot entspricht den angegebenen Waren. Der Veranstalter ist berechtigt einzelne Artikel von der Ausstellung auszuschließen. Dieses Recht gilt auch während der Veranstaltung.

Der Aussteller muss seinen Stand in einem sauberen und für die Besucher attraktiven Zustand halten, sowie jederzeit für eine fachkundige personelle Besetzung Sorge tragen. Eine Dekoration des Wandsystems ist vom Aussteller vorzunehmen. Die Messewände und gemietetes Inventar müssen im unbeschädigten Originalzustand zurückgegeben werden. Der Aussteller kann eigene Standsysteme verwenden.

Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass alle erforderlichen Genehmigungen aus wettbewerbsrechtlicher, polizeilicher, feuerpolizeilicher, gewerberechtllicher und berufsgenossenschaftlicher Art für seine Aktivitäten und das Personal am Stand eingeholt und die Bestimmungen eingehalten werden. Bei Verstößen kann der Stand ohne Regressansprüche des Ausstellers sofort geschlossen werden.

Der Aussteller darf die vermietete Fläche nicht ohne Genehmigung des Veranstalters an Dritte weitervermieten oder Aufträge für nicht angemeldete Firmen entgegennehmen.

4) Veranstaltung

Der Veranstalter sorgt für eine allgemeine Beleuchtung der Räumlichkeiten. Zusätzlich benötigte Beleuchtungseinrichtungen müssen vom Aussteller vorgenommen werden.

Prospektverteilung vor den Ausstellungsräumen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Veranstalters und kann gebührenpflichtig sein.

Der Aussteller und das Standpersonal dürfen das Ausstellungsgelände frühestens eine Stunde nach Veranstaltungsende verlassen haben.

Übernachtungen auf dem Gelände sind nicht zulässig. Die Bewachung des Standes nach Veranstaltungsende bedarf der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

Die Ausgabe von Lebens- und Genussmitteln ist nur im Rahmen einer Kundebewirtung gestattet. Der Betrieb von Ausschankgeräten und der Kommerzielle Ausschank bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Für den Einsatz von akustischen Signalen, die Benutzung von Phono-, und Fernsehgeräten sowie Lautsprecherdurchsagen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bedingungen für öffentliche Veranstaltungen. Die erforderlichen Genehmigungen sind vom Aussteller einzuholen.

5) Standaufbauzeit und Standabbauzeit

Der Standaufbau erfolgt in der Regel einen Tag vor dem Veranstaltungsbeginn ab 9 Uhr. Der Standabbau erfolgt am letzten Veranstaltungstag nach Veranstaltungsschluss bis 24 Uhr. Ausnahmen von diesen Zeiten müssen mit dem Veranstalter schriftlich vereinbart werden. Standabbau oder Abtransport von Waren vor Veranstaltungsschluss ist unzulässig. Zuwiderhandlungen können mit einer Vertragsstrafe von 25% der Standmiete geahndet werden.

6) Bewachung, Versicherung, Haftung

Die Ausstellung wird während der Nacht ohne Haftung durch den Veranstalter bewacht.

Dem Aussteller wird empfohlen eine Versicherung gegen Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und andere Fälle möglicher Beschädigungen abzuschließen.

Der Aussteller haftet für alle durch seinen Stand, seine eingebrachten Gegenstände, sein Personal oder ihn selbst verursachten Schäden; auch für Verluste. Haftungen jeglicher Art, durch den Veranstalter sind ausgeschlossen. Für eine abgesagte oder verlegte Veranstaltung sind Ansprüche gegenüber dem Veranstalter ausgeschlossen.

7) Hausrecht

Das Hausrecht steht dem Veranstalter zu. Verstöße gegen die Hausordnung oder behördliche Auflagen können den Ausschluss des Ausstellers ohne Rückzahlungsansprüche auf Mieten oder sonstige Leistungen nach sich ziehen. Den Anweisungen des Personals des Veranstalters ist Folge zu leisten.

8) Gerichtsstand ist Alsfeld

Sollten einzelne Passagen oder Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft. Die unwirksamen Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die in ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Wirkung den unwirksamen Bestimmungen entsprechen.